



Präambel

Die „Liechtensteinisch - Russische Gesellschaft" (LRG) möchte Russland, seine reiche und vielfältige Kultur, die unterschiedliche Schönheit des Landes und einzigartige künstlerische und wissenschaftliche Leistungen seiner Menschen, aber auch die sprichwörtliche russische Seele der liechtensteinischen Bevölkerung näher bringen und die wirtschaftlichen Möglichkeiten und Beziehungen unterstützen.

Somit hat sich die LRG zum Ziel gesetzt Klischees und Vorurteile abzubauen, um den Blick auf das moderne Russland zu richten. Sie leistet damit einen Beitrag zur besseren Kenntnis und Verständnis Russlands im Fürstentum Liechtenstein und in Europa.

Gleichzeitig trägt die LRG dazu bei, das Ansehen und die Stellung des Fürstentum Liechtensteins in Russland zu festigen.

Die LRG fördert die Begegnung beider Nationen, regt den Austausch von Erfahrungen an und unterstützt die Bemühungen die wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen beiden Ländern nachhaltig zu vertiefen.

Die LRG steht unter dem Patronat
S.D. Prinz Anton von und zu Liechtenstein,
seiner Exzellenz des Botschafters der russischen Föderation in Liechtenstein,
S.D. Prinz Hans-Georg Yourievsky,
S.H. Baron Eduard von Falz-Fein,
des Honorarkonsuls der Russischen Föderation in Liechtenstein und der
Österreich Russischen Freundschaftsgesellschaft (ORFG) in Wien.

Durch die enge Kooperation mit der ORFG in Wien wird den Mitgliedern der LRG die Möglichkeit geboten, an den Veranstaltungen der ORFG teilzunehmen, von dem in der Zwischenzeit aufgebauten Beziehungsnetz Gebrauch zu machen, wie auch eigene wirtschaftliche oder kulturelle Belange einzubringen.

28.11.2007

STATUTEN

*der Liechtensteinisch-Russischen Gesellschaft,
eingetragener Verein*

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: "Liechtensteinisch-Russische Gesellschaft e.V." ("LRG"). Er wird im Vereinsregister des liechtensteinischen Öffentlichkeitsregisters eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Vaduz, Josef Rheinbergerstr. 6 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Fürstentum Liechtenstein und das angrenzende Ausland.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Durch enge Kooperation mit ORFG Wien, soll auch das angrenzende Vorarlberg in die Aktivitäten beider Gesellschaften einbezogen werden.
- (5) Eine Option kann Interessenten (Personen o. Institutionen) aus dem schweizerischen und dem deutschsprachigen Wirtschaftsraum eingeräumt werden.

§ 2 Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und stellt eine Arbeitsgemeinschaft zum Zwecke der Förderung der gegenseitigen Völkerverständigung, für die Vertiefung der Völkerfreundschaft, des Erfahrungsaustausches und der Koordination zur Darstellung der beiden Länder unter Einbeziehung der tangierten Institutionen und Organisationen dar. Er bezweckt die Förderung und Entwicklung von übergreifenden Projekten und dient damit der Unterstützung kreativer und individueller Ideen, dies durch Abhaltung von Seminaren und Veranstaltungen und Projekten jedweder Art, die dem Vereinszweck dienlich sein könnten.

Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich den im Vereinszweck genannten gemeinnützigen Zwecken und dem Wohle der Gesellschaft. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Gründung des Vereins erfolgt gemäss den Erfordernissen des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts (PGR).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel gelten insbesondere: Abhaltung von Vorträgen, Veranstaltungen und anderen Zusammenkünften sowie Ausstellungen.
- (3) Die für die Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsoren, Subventionen.
- (4) Für die Bereitschaft der Österreichisch-Russischen Freundschaftsgesellschaft (ORFG), die Teilnahme an Veranstaltungen sowie die Nutzung der Informations- und Kommunikationswege zu gewähren, wird der ORFG pauschal 5% der Mitgliedsbeiträge der LRG jeweils jährlich zum Ende des Jahres abgeführt. Für die korrekte Abwicklung der Abführung ist der Schatzmeister verantwortlich.
- (5) Das Vereinsvermögen wird gemäss § 11 (4) iVm § 13 (3) vom Vorstand (Schatzmeister) verwaltet. Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung seiner Mitglieder als auch seiner Organe (§ 8) als auch jegliche Nachschusspflicht werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können juristische und natürliche Personen sein, die sich voll an einer Vereinstätigkeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder sind jene in-

und ausländischen juristische und natürliche Personen, Institutionen und Organisationen, die die Vereinstätigkeit und wirtschaftliche Situation des Vereines in außergewöhnlicher Weise fördern.

- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Der/Die jeweilige für Liechtenstein zuständige russische Botschafter(in) der Russischen Förderation ist automatisch kraft seines/ihres Amtes Ehrenpräsident(in). Es können auch mehr als ein(e) Ehrenpräsident(in) bestellt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung, die dieses Recht an der Vorstand delegiert. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Der Vorstand hat die Generalversammlung über neu aufgenommene Mitglieder gemäss Abs. 1 angemessen zu informieren.
- (3) Über die Mitgliedschaft werden angemessene Urkunden ausgestellt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung über 12 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon berührt.
- (4) Den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann der

Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen; dies beinhaltet auch die der ORFG Wien. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Höhe richtet sich im Falle ordentlicher Mitglieder nach dem Beschluss der Generalversammlung, ansonsten dem Beschluss des Vorstands.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11-13), die Rechnungsprüfer (§ 14), der Sekretär (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer

- binnen 6 Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
 - (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
 - (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 - (6) Bei der Generalversammlung sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedes Mitglied maximal drei Stimmen vertreten kann.
 - (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder, bzw. deren Vertreter, beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde, nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
 - (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahl von Ehrenmitgliedern erfolgt einstimmig.
 - (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Generalsekretär, wenn auch dieser verhindert sind, das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
 - (10) Die Generalversammlung bestätigt den/die jeweilige/n für Liechtenstein zuständige/n Botschafter(in) der Russischen

Förderung als Ehrenpräsident/in kraft seines/ihrer Amtes.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Festsetzung der Höhe einer allfälligen Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
- (3) Beschlussfassung über den revidierten Rechnungsabschluss.
- (4) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Wahl und Entlastung der Rechnungsprüfer.
- (6) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft. Es gilt diesbezüglich § 5 Abs. 1.
- (7) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft im Verein.
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (10) Sonstige gemäss gesetzlicher Vorschriften in die Kompetenz der Generalversammlung fallende Angelegenheiten.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 bis maximal 7 Mitgliedern und zwar aus dem Präsidenten, dem Generalsekretär, dem Schatzmeister, sowie den weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird,

hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle eine andere Person als Vorstandsmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Generalsekretär schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmengleichheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Generalsekretär. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Für die Enthebung eines Vorstandsmitgliedes gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (10) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme von ausserordentlichen oder Fördermitgliedern, die insbesondere die wirtschaftliche Situation des Vereins unterstützen. Die Aufnahmebedingungen werden von Fall zu Fall festgelegt und der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle

Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er zeichnet kollektiv. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Voranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses und Übergabe desselben an die Rechnungsprüfer.
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (5) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- (6) Vorbereitung der Sitzungen des Vereines
- (7) Durchführung der Aufgaben, die sich aus der Beschlussfassung bei den einzelnen Sitzungen ergeben.

- (8) Sonstige gemäss gesetzlicher Vorschriften in die Kompetenz des Vorstandes fallende Angelegenheiten.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, insbesondere gegenüber dritten Personen und Behörden. Bei der Vertretung des Vereines nach aussen unterzeichnet der Präsident gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch bei Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Generalsekretär hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte tatkräftig zu unterstützen. Des weiteren vertritt er den Präsidenten bei dessen Abwesenheit im Vorstand und in der Generalversammlung.
- (3) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterfertigen. Geldangelegenheiten sind primär vom Präsidenten und vom Schatzmeister bzw. in Abwesenheit des Präsidenten von einem Vorstandsmitglied und vom Schatzmeister gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Der Vorstand kann zur Verwirklichung arbeitsintensiver Sonderprojekte jederzeit ein Exekutivkomitee errichten. Es können je nach Sachlage Experten beigezogen.

§ 14 Vertretung des Vereins

In der Regel zeichnet der Vorstand kollektiv zu zweien.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfungen zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer subsidiär die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Der Sekretär

Erfordert es der Umfang der Vereinstätigkeiten, so kann ein Sekretär, der Angestellter des Vereines sein kann, bestellt werden. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.

§ 17 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus vier ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Im Bedarfsfall kann vom Vereinsvorstand ad hoc ein Schiedsrichter gewählt werden.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu Übertragen hat. Dieses Vermögen muss einer Organisation zufallen, die einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen in schriftlicher Form.

Vaduz, 28.11.2007

Markus Bichel

Johanna Niegel

Die Echtheit der Unterschrift des/der
Markus Bichel
wird amtlich bestätigt.

Die Echtheit der Unterschrift des/der
Johanna Niegel
wird amtlich bestätigt.

Vaduz, den 04. Juli 2008

Vaduz, den 04. Juli 2008

Daniel BANZER

Daniel BANZER



BCQ

BCQ



Mit der Urschrift gleichlautend
Amt für Justiz - Handelsregister
Vaduz, am 05. Okt. 2015
Angela EGGENBERGER-STEINER

A. Eggenberger

